

Allgemeinverfügung

der Stadt Bielefeld zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000, § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in Verbindung mit dem Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 15.03.2020 sowie den Ergänzungen und der Fortschreibung vom 17.03.2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Bielefeld die nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertages-einrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Es hat eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register stattzufinden.
 - c) Es ist maximal ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - d) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.

- e) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. in der Einrichtung sind zu unterlassen.
3. Der Betrieb von Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angeboten, die der Freizeitgestaltung, Begegnung, außerschulischen Bildung sowie der Kunst und Kultur dienen, ist untersagt. Hiervon sind auch alle Einrichtungen der offenen Kinder und Jugendarbeit, alle Freizeitzentren, alle Angebote der Jugendverbandsarbeit, alle Stadtteileinrichtungen, alle Begegnungs- und Servicezentren im Rahmen der offenen Seniorenarbeit, das Cafe 3b, die Begegnungszentren im Bereich der Eingliederungshilfe, die Begegnungsarbeit in den Kontakt- und Beratungsstellen und den Tagesstätten im Bereich der sozialpsychiatrischen Versorgung und alle Selbsthilfegruppen umfasst.
- Für alle Beratungsangebote sowie Angebote und Einrichtungen der sozialpsychiatrischen Versorgung einschließlich der Drogen- und Suchthilfe und der Wohnungslosenhilfe gelten folgende abweichende Regelungen:
- a) Kontakte in den vorgenannten Einrichtungen sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken. Die Ratsuchenden sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
- b) Die Einzelfallberatung in Krisensituationen soll aufrechterhalten werden.
- c) Alle Gemeinschaftsaktivitäten sind ab sofort untersagt.
- d) Die Zugänge in die Einrichtungen und Dienste sind zu minimieren. Eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung ist mittels Register einzuführen.
- e) Diese Allgemeinverfügung ist unverzüglich an allen Zugängen der Einrichtungen und Dienste deutlich sichtbar auszuhängen.
4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:
- a) Alle Kneipen, Bars, Clubs (Einrichtungen, in denen die Einnahme von Getränken im Vordergrund steht), sogenannte Shishabars sowie Cafés, Diskotheken, Theater und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- b) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- c) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, sowie Saunen und ähnliche Einrichtungen
- d) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
- e) Reisebusreisen
- f) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- g) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
- h) Alle Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
5. Die Benutzung von Schul-, Spiel- und Bolzplätzen und ähnlichen Einrichtungen (z. B. der Skateanlage sowie dem Calisthenics-Park am Kesselbrink) ist untersagt.
6. Der Zugang zu Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen) ist sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Einhaltung von Mindestabständen

zwischen Tischen oder ähnlichen Möbeln von 2,00 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) gestattet.

Zur Besucherregistrierung sind die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Datum
- Vor- und Familienname
- vollständige Anschrift
- Telefonnummer
- Aufenthaltsdauer von / bis.

Die Anwesenheitsliste ist von der/dem Verantwortlichen für die Dauer von sechs Wochen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

7. In Restaurants, Speisegaststätten, Mensen und Kantinen, soweit der Zugang nicht auf Betriebs- und Werksangehörige beschränkt ist, sowie in Hotelbereichen zur Bewirtung von Übernachtungsgästen ist der Zugang und der Aufenthalt sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (s. Ziff. 6) und nur zur Essenseinnahme gestattet. Gestattet ist die Öffnung von Restaurants, Speisegaststätten, Mensen und Kantinen nur, sofern grundsätzlich warme Speisen angeboten werden und die vorgenannten Stellen diese auch schon vor Bekanntmachung dieser Verfügung angeboten haben. Der Beginn der Sperrzeit für alle Restaurants und Speisegaststätten sowie für Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen wird vorverlegt und auf 15.00 Uhr festgesetzt, das Ende der Sperrzeit wird auf 6.00 Uhr festgesetzt. Restaurants, Speisegaststätten sowie Hotelbereiche zur Bewirtung von Übernachtungsgästen können somit in der Zeit von 06.00 – 15.00 Uhr betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind Bring- und Abholdienste.

Der Beginn der Sperrzeit für Freiflächen wird vorverlegt und auf 15.00 Uhr festgesetzt.

In den genannten Einrichtungen sowie auf den Freiflächen darf nicht mehr als die Hälfte der eigentlich möglichen Gästezahl gleichzeitig anwesend sein.

Die Plätze für die Gäste in den genannten Einrichtungen sowie auf dazugehörigen Freiflächen müssen so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2,00 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. An einem Tisch darf nur eine Gästegruppe untergebracht werden.

Gastplätze am Tresen-/Thekenbereich sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2,00 Metern zwischen den einzelnen Gästen und dem Thekenpersonal eingehalten wird.

Stehplätze sind ebenfalls so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2,00 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

8. Übernachtungsangebote in Hotels, Pensionen, Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.
9. Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels wird untersagt. Hiervon ausgenommen sind der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Kioske, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Friseure, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Darüber hinaus können Dienstleister und Handwerker weiterhin ihrer Tätigkeit nachgehen.
10. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziff.9 Satz 2 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen. Der Zugang setzt die Erstellung eines Präventionskonzepts voraus. Das Konzept muss folgendes berücksichtigen:
- Festlegung einer maximalen Besucherzahl,
 - das Betreten und der Aufenthalt sind nur zur Deckung des dringenden und täglichen Bedarfs zu gestatten,

- durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass in den Geschäften keine Schlangen entstehen und zwischen den Kunden ein grundsätzlich möglicher Mindestabstand von 2,00 Metern gewahrt werden kann,
 - durch Streifengänge von Ordnern ist die Bildung von Ansammlungen zu unterbinden
 - Angebote zur Betreuung von Kindern (z. B. „Bällebad“) sind untersagt und zu schließen.
11. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet. Diese Regelung gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
12. Sämtliche Verkaufsstellen, die noch nach Ziff. 9 Satz 2 geöffnet haben dürfen, werden darauf hingewiesen, dass sie erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen haben.
13. Alle Veranstaltungen werden grundsätzlich untersagt. Dies schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Versammlungen auch zur Religionsausübung mit mehr als 15 Personen haben zu unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben. An Beerdigungen dürfen ebenfalls maximal 15 Personen teilnehmen.

Ausgenommen von der generellen Untersagung sind auch Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte). Ausgenommen sind zudem, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Blutprodukten dienen, Blutspendetermine, die unter Beachtung der der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen durchgeführt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei Blutspendeterminen die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden, die Verweildauer der Spender möglichst gering ist und Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und den Termin umgehend verlassen.

Insoweit werden die Allgemeinverfügungen der Stadt Bielefeld vom 12.03.2020 (Verbot von Veranstaltungen ab 1.000 Personen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2), und vom 14.03.2020 (Verbot von öffentlichen Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2) abgeändert.

Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 19.04.2020 (24 Uhr).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 7 angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalenblatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Aktuell hat das Robert-Koch-Institut seine Einschätzung zur Gefahr durch das Coronavirus für die Bevölkerung inzwischen als „hoch“ eingestuft (Stand 17.03.2020). Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich derzeit immer weiter aus, die Zahl der Infizierten in NRW hat sich in den letzten vier Tagen (Stand 17.03.2020) verdoppelt. Dies betrifft auch die Stadt Bielefeld. Inzwischen sind 49 Personen positiv getestet und weitere Verdachtsfälle bekannt (Stand 18.03.2020).

Ziel ist es, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die zeitlich befristeten Anordnungen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Durch verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Die Maßnahmen dienen als höchstem Rechtsgut dem Schutz des Lebens und der Gesundheit aller Personen.

Die Maßnahmen sind im Einzelnen verhältnismäßig. Ausnahme für besondere Härtefälle sind vorgesehen. Die Verbote und Auflagen als milderes Mittel zum Verbot sind gerechtfertigt.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben. Im Sinne einer Härtefallregelung sind Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen.

Gerade in Einrichtungen ist das vermehrte Zusammentreffen von Menschen üblich. Nicht nur Personen mit einem höheren Gesundheitsrisiko sind hier gefährdet. Zudem ist der Übertragungsweg einzuschränken. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer am Corona-Virus. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig.

Gastronomiebetriebe, Restaurants und Gaststätten sind ebenfalls Orte, an denen besonders viele Personen zusammenkommen und insofern ein hohes Infektionsrisiko besteht. Auch in diesen Räumlichkeiten kann insbesondere die Verbreitung des Corona-Virus ähnlich wie bei Veranstaltungen und Einrichtungen/Betrieben nicht wirksam verhindert werden. Bei Außerhausverkäufen und Lieferungen von Essen wird die Anzahl der aufeinandertreffenden Personen auf ein Minimum reduziert, so dass unter Berücksichtigung der Versorgungssituation eine Abwägung zu Gunsten dieser Form der Essenausgabe möglich war. Die zeitliche Beschränkung ist geboten, um ein Mindestmaß an Versorgung in diesem wesentlichen Bereich sicherzustellen.

Für die tägliche Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bielefeld sind bestimmte Verkaufsstellen des Einzelhandels von der Betriebsuntersagung auszunehmen. Mit Blick auf die Auflagen für Gastronomiebetriebe, Restaurants und Gaststätten ist in der Regel eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen notwendig, um eine durchgehende Grundversorgung der Bevölkerung zu ermöglichen. Einkaufszentren, "shopping-malls" und vergleichbare Einrichtungen sind bekannte Anlaufstellen für größere Menschengruppen, insbesondere zum Freizeitvertreib, zumal derzeit durch die Schließungen von Schulen und Einrichtungen von einer erhöhten Frequentierung auszugehen ist. Hier besteht daher eine wesentliche Ansteckungs- und Übertragungsquelle. Da in diesen Einrichtungen in der Regel auch Betriebe vorhanden sind, die einer täglichen Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bielefeld mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln u.Ä. dienen, müssen diese weiterhin zugänglich sein. Diese Einschränkung bzw. Auflagen für Einkaufszentren u.ä. sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Ziele des Gesundheitsschutzes zu erreichen.

Auch bei Übernachtungsangeboten kommt es unvermeidlich zu näheren Kontakten zwischen mehreren Personen aus verschiedenen räumlichen Bereichen, wodurch die Infektionsgefahr steigt. Eine Reglementierung ist insofern erforderlich.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und eine Schließung von Einrichtungen/Betrieben bzw. Fortführung unter Auflagen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann

Durch diese Verfügung wird auch Art. 8 GG - Versammlungsfreiheit - eingeschränkt. Es soll für einen beschränkten Zeitraum auch die Möglichkeit beschränkt werden, große Menschenansammlungen unter freiem Himmel zu ermöglichen, sofern diese nicht zwingend aus Gründen der Daseinsfür- und vorsorge erforderlich sind. Durch diese Grund- und Ausnahmeregelung werden die Ziele des Gesundheitsschutzes in geeigneter Weise erreicht. Sie ist erforderlich und auch angemessen, um die notwendigen oben dargestellten Ziele zu sichern.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend auch die Nutzung von Spielplätzen untersagt wird. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer am Corona-Virus. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsfahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und kann seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen weiterverbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ausdrücklich hiermit angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems ist es erforderlich, dass die angeordneten Maßnahmen sofort umgesetzt werden. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt gegenüber den privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 18.03.2020

Clausen
Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld